

1984
2020

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

AUSGABE 1/2020

NEWSLETTER

Recht in Corona-Zeiten



Seit unserem letzten Newsletter hat sich die Welt verändert.

Unser Rechtssystem wurde zeitweilig auf die Probe gestellt. Wir mussten improvisieren und neue Wege gehen, was nicht unbedingt schlecht sein muss.

Wir selbst haben zu Beginn der Corona-Krise, um unsere Mitarbeiter wie auch Sie als Mandanten zu schützen, in 2 Teams gearbeitet. Ein Team befand sich jeweils im Homeoffice, das andere Team hat in der Kanzlei gearbeitet. Zweck war, dass bei Ansteckung einer Person ein Team noch funktionsfähig ist. Seit Eintritt des Kontaktverbotes haben wir keine persönlichen Besprechungstermine in der Kanzlei durchgeführt. Wir waren jedoch telefonisch und auch über Videokonferenzen für Sie da. Stets war zumindest eine Anwältin in der Kanzlei und 1-2 Sekretärinnen. Alle anderen haben im Homeoffice gearbeitet. Nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen in erbrechtlichen Angelegenheiten oder in Eilverfahren konnte der Mandantenkontakt unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände durchgeführt werden. So waren wir erfinderisch und haben Termine im Garten von Mandanten oder auch im Hof, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, wahrgenommen.

Die Gerichte selbst sind uneinheitlich mit der Situation umgegangen. Sie reichten von eher vorsichtigen Empfehlungen, Termine aufzuheben oder zu verschieben, bis hin zur faktischen Gerichtsschließung.

Nach dem Kontaktverbot fanden in München in Familiensachen und in Erbsachen keine Gerichtstermine mehr statt, d.h. nur in Eilfällen. So z.B. in Kindschaftssachen und in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Ein großer Vorteil ist, dass Familienverfahren nicht öffentlich sind. Hier besteht nämlich die Möglichkeit, Verhandlungen im Weg einer Bild und Tonübertragung durchzuführen, was aber leider noch nicht erfolgt. Ohne größeren Aufwand könnten Videokonferenzen zwischen Gericht und beteiligten Anwältinnen und Anwälten hergestellt werden. Dies wird eine Verhandlung in Anwesenheit der Beteiligten in vielen, aber nicht in allen Fällen entbehrlich machen.

Die aktuelle Situation birgt für viele rechtliche Unsicherheiten, sei es im Bereich des Umgangs, Unterhaltes aber auch bei erbrechtlichen Themen wie dem Verfassen letztwilliger Verfügungen.

Wir haben versucht, Ihnen mit unserem Newsletter einen kleinen Eindruck der aktuellen und streitigen Themen zu vermitteln.

Bleiben Sie gesund ! Auf eine positive Zukunft!

Ihre Renate Maltry
und das Team der Kanzlei

Testament zu Corona-Zeiten

Unangenehme Dinge schiebt man häufig vor sich her. So ist es auch mit einem Testament. Viele wollen sich damit nicht beschäftigen. In Corona-Zeiten tritt insbesondere bei Risikoträgern nicht nur die Angst vor dem Virus auf, sondern auch die Sorge, noch kein Testament verfasst zu haben.

Wozu ein Testament errichten:

Zunächst sollten Sie wissen, wozu Sie ein Testament überhaupt benötigen. Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die gesetzliche Erbfolge. Hiernach erben der überlebende Ehegatte und die Kinder den Nachlass und bilden eine Erbengemeinschaft.

Sind Sie verheiratet und haben Sie keine Kinder, erben die noch lebenden Elternteile oder Ge-

schwisterteile den Nachlass neben dem Ehegatten, ebenfalls in Erbengemeinschaft. Die Quote des Ehegatten bemisst sich je nach Güterstand. Eine Erbengemeinschaft bringt sowohl in der Verwaltung als auch in der Auseinandersetzung stets Probleme mit sich.

Möchten Sie eine Erbengemeinschaft vermeiden oder gerade in Patchworkfamilien bestimmte Kinder bevorzugen oder gerade nicht bzw. ausschließen oder auch einzelne Personen mit Gegenständen bedenken, so sollten Sie zwingend ein Testament fertigen.

Wie ein Testament wirksam errichten:

Ein Testament kann **wirksam errichtet** werden, wenn **dies vollständig handschriftlich geschrieben und unterschrieben ist**. Schreib-

maschine und Computer dürfen nicht benutzt werden. Das Testament sollte ausdrücklich mit der Überschrift „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ versehen werden. Ort und Datum sind ebenfalls wichtig. Unterschrieben werden sollte das Testament mit Vor- und Zunamen.



Sofern Sie nicht mehr in der Lage sind, das Testament selbst zu schreiben, kann es auch vor einem Notar errichtet werden.

Nottestamente:

Ist **kein Notar in Reichweite** und ist zu befürchten, dass der Erblasser nur noch kurze Zeit zu leben hat, so kann ein **sog. Nottestament** errichtet werden.

Hier gibt es drei verschiedene Möglichkeiten eines Nottestaments:

- **Bürgermeistertestament**, welches gemäß § 2249 BGB definiert wird,
- **Drei-Zeugen-Testament**, das seine gesetzliche Regelung aus § 2250 BGB erhält,
- **Seetestament** gemäß § 2251 BGB.

Das Bürgermeistertestament ist zur Niederschrift vor dem Bürgermeister einer Gemeinde, in der sich eine Person aufhält, zu errichten.

Ist dies nicht möglich, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor 3 Zeugen, das **Drei-Zeu-**

gen-Testament, errichtet werden. Die Zeugen müssen hierzu eine Niederschrift fertigen.

Wichtig zu wissen ist dabei, dass an einem „Nottestament“ am Sterbebett bei einem Drei-Zeugen-Testament die Kinder und andere enge Verwandte nicht mitwirken dürfen. Gleiches gilt für andere Personen, die durch das Testament einen Vorteil erlangen.

Die Anwesenheit weiterer Personen, die Zeugen sind, kann danach das Testament nur dann retten, wenn diese von Anfang an zur Beurkundung des letzten Willens bereit waren.

Zu beachten ist, dass Nottestamente ihre Gültigkeit verlieren, wenn drei Monate nach deren Verfassen der Erblasser immer noch am Leben ist.

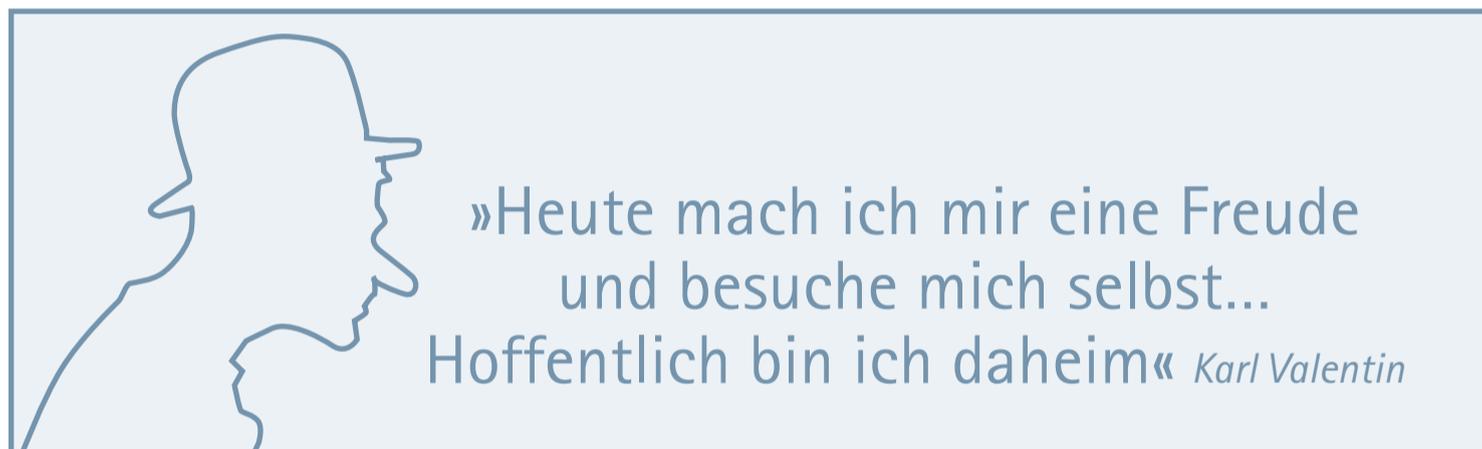
Nottestamente haben ihre Berechtigung, sollen aber grundsätzlich vermieden werden. Regel-

mäßig sollte ein Testament in Ruhe verfasst und mit juristischer Unterstützung erstellt werden, damit Ihr Wille auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Schließlich geht es auch darum, Konflikte in der nächsten Generation zu vermeiden und die Welt geordnet zu verlassen. Sollten Sie in Corona-Zeiten darüber nachdenken, ist es jetzt an der Zeit zu handeln.



*Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Familienrecht,
Fachanwältin für Erbrecht,
zertifizierte Unternehmens-
nachfolgeberaterin, ZentUma
zertifizierte Testaments-
vollstreckerin, AGT*



Corona und Unterhalt – Entfällt die Unterhaltspflicht?

Die Ausweitung des Corona-Virus kann zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen führen, weshalb sich die Einkommensverhältnisse von vielen Unterhaltsschuldnern verschlechtern können. Dies hat insofern auch Auswirkungen auf die bestehende Unterhaltspflicht, wobei hier dann fraglich ist, ob die Corona-Krise dazu führt, dass Unterhaltstitel abgeändert werden bzw. Unterhaltspflichten komplett entfallen können.

Wenn von Gesetzes wegen ein Anspruch auf Unterhalt (ob Kindes-, Trennungs- oder Ehegattenunterhalt) existiert, bleibt der Anspruch unabhängig davon, dass wir gerade Krisenzeiten durchleben müssen, weiterhin bestehen. Die Corona-Krise führt nicht dazu, dass ein Anspruch auf Zahlung von Unterhalt, oder umgekehrt die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung, dem Grundsatz nach entfällt.

Soll ein Unterhaltstitel abgeändert werden ist eine Unterhaltsabänderungsklage einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der monatliche Unterhaltsanspruch um mindestens 10 % von der alten Bemessungsgrundlage abweicht.

Maßgeblich für die Unterhaltsberechnung ist das Jahreseinkommen, bzw. bei Selbständigen das Einkommen von 3-5 Jahren. Ändert sich das Ein-

kommen z.B. durch Neueinstellung, ist der Unterhalt neu berechenbar und ggf. abzuändern.

Grundsätzlich geht man davon aus, dass eine kurzfristige Absenkung der für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Einkünfte durch den Einsatz von Rücklagen oder zum Teil durch Aufnahme eines Kredites auszugleichen ist. Problematisch derzeit ist aber, dass nicht abschätzbar ist, wie sich diese wirtschaftliche Krise auswirkt und insofern eine zuverlässige Prognose als Grundlage für den künftigen Unterhalt schwierig ist. Die derzeitige Corona-Situation sollte jedoch nicht als Begründung dafür dienen, die Unterhaltszahlungen sofort zu kürzen oder einzustellen. Im Moment handelt es sich nur um vorübergehende Einkommenseinbußen, die beim Unterhaltsschuldner grundsätzlich keine Kürzung des Unterhalts begründen würden.

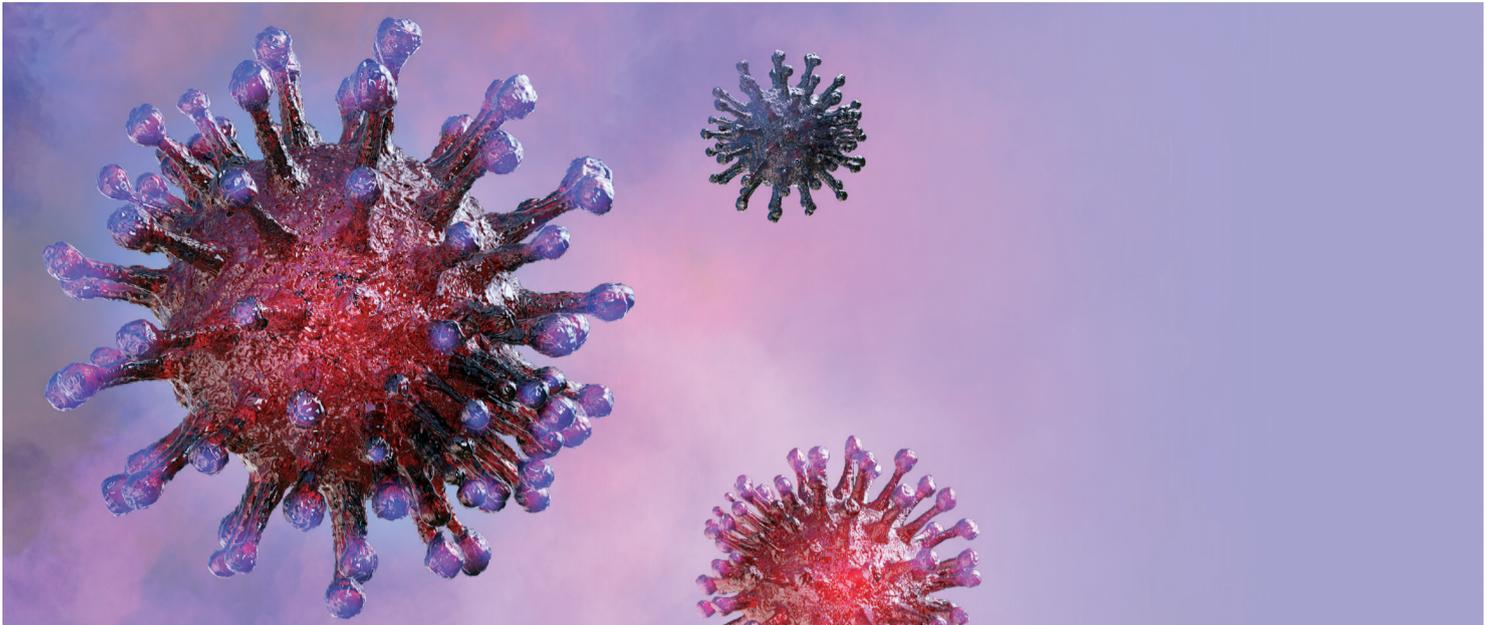
Auch die bestehende Erwerbsobliegenheit der Unterhaltsschuldner, die besagt, dass der Mindestunterhalt für ein minderjähriges Kind zu leisten ist, muss in der aktuellen Lage einmal mehr kritisch hinterfragt werden. So ist auch stets zu prüfen, ob es überhaupt objektive Beschäftigungschancen gibt. Bei Bezug von Kurzarbeitergeld stellt sich die

Frage, ob der Unterhaltsschuldner gehalten ist, sich um eine besser bezahlte Arbeit zu kümmern. Dies ist wohl eher zu verneinen, da der Unterhaltsschuldner anderenfalls eine gesicherte Einkommensquelle aufgibt. Es muss aber genau auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden, da beispielsweise manche Unternehmen das Kurzarbeitergeld aufstocken. Kurzarbeit ist daher nicht in allen Fällen gleich Kurzarbeit.

Fazit: Es ist ersichtlich, dass die Corona-Krise auch im Unterhaltsrecht Fragen aufwirft, die aufgrund fehlender vergleichbarer Gerichtsurteile nicht mit hinreichender Sicherheit beantwortet werden können. Fakt ist, dass sich die derzeitige Situation für manche Unterhaltsschuldner erheblich auswirken kann. Eine Prüfung und genaue Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls ist jedoch erforderlich.



*Katharina Karetsou
Dikigoros Thessaloniki,
EU-Anwältin
Tätigkeitsschwerpunkt
Familienrecht*



Das Umgangsrecht zu Corona-Zeiten

Seit Beginn der Corona-Krise tauchen in der juristischen Praxis vermehrt Fragen auf, ob und wie der Umgang stattzufinden hat. Verständlicherweise gibt es hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Allmählich trudeln jedoch die ersten amtsgerichtlichen Beschlüsse ein und auch in der juristischen Literatur werden vermehrt zu diesem Thema Aufsätze geschrieben. Dieser Artikel beruht auf eigenen Erfahrungswerten und Vermutungen, wie die Gerichte wohl mit diesem Thema umgehen werden, in Verbindung mit den bisher bekannten erstinstanzlichen Beschlüssen.

In verschiedenen Bundesländern gibt es Empfehlungen oder sogar Verordnungen, das soziale Leben einzuschränken. „Bleibt zu Hause“ ist die Devise. In Bayern gibt es hierzu die bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona Pandemie. In § 4 ist die vorläufige Ausgangsbeschränkung geregelt.

Hier heißt es auszugswise:

„(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

(3) Triftige Gründe im Sinn des Abs. 2 sind insbesondere:

.....

4.

der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

Was bedeutet dies nun für den Umgang?

Wie so oft in der anwaltlichen Beratung:

„Es kommt darauf an!“

Grundsätzlich bedeutet die vorläufige Ausgangsbeschränkung nicht das Ende des Umgangsrechts. Die Corona-Pandemie ändert erst einmal nichts daran, dass der regelmäßige Umgang des Kindes mit jedem Elternteil nach wie vor zum

Wohl des Kindes gehört. Die Empfehlung/Verordnung, soziale Kontakte zu vermeiden, bezieht sich nicht auf nahe Angehörige, auch wenn diese in 2 getrennten Haushalten leben. Es ist nicht von vorneherein gesagt, dass der Aufenthalt in dem einen Haushalt für das Kind eine höhere Gefährdung darstellt, als der Aufenthalt in dem anderen Haushalt.

Hierzu müssten noch weitere Umstände hinzukommen. Wie so oft ist also jeder Einzelfall gesondert zu prüfen.

In Ausnahmefällen kann der Umgang für das Kind doch Kindeswohlgefährdend sein.

Was wenn ein Familienmitglied mit dem Covid-19-Virus infiziert ist und Quarantäne angeordnet wurde?

Befindet sich das Kind aktuell in der Familie mit dem Erkrankten, so ist der Umgang mit dem anderen Elternteil vorübergehend auszusetzen. Dies ebenso, wenn der umgangsberechtigte Elternteil erkrankt ist und sich das Kind aktuell beim anderen Elternteil aufhält. Derzeit wird eine Quarantäne für 2 Wochen angeordnet. Es ist hier dem umgangsberechtigten Elternteil zuzumuten, für diese Zeitspanne auf einen Umgang zu verzichten. Auf der anderen Seite wird empfohlen, dann vermehrt die Kommunikation per Telefon oder Videochat zu ermöglichen.

Was, wenn das Kind oder ein naher Angehöriger einer „Risikogruppe“ angehört?

Wer zu einer Corona-Risikogruppe gehört lässt sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts finden. Die grundsätzliche Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe lässt den Umgang noch nicht ausfallen. Wird das Kind beispielsweise von einem Haushalt, der sich strikt an die Ausgangsbeschränkung hält, mit nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln in einen anderen Haushalt gebracht, der sich wiederum ebenso strikt an die Ausgangsbeschränkung hält, ergibt sich kein erhöhtes Gefährdungsrisiko, weder für Kind noch für die Angehörigen. Anders jedoch, wenn sich

ein Haushalt nicht an die Ausgangsbeschränkung hält und zu sorglos mit diesem Thema umgeht. Schließlich geht es darum, Ansteckungsketten zu unterbrechen. In einem solchen Fall hätte das Familiengericht auf Antrag den Umgang für die Gültigkeitsdauer der bayerischen Verordnung zur vorübergehenden Ausgangsbeschränkung auszusetzen. Problematisch ist dabei, dass der andere Elternteil hierzu vortragen müsste und den Beweis erbringen müsste, inwiefern sich der andere nicht an die Verordnung gehalten habe.

Was, wenn es eine Vorgeschichte zum Umgang gibt?

In Fällen, in denen in der Vergangenheit bereits heftig gerichtlich um den Umgang gestritten wurde, ist Vorsicht geboten. Für den einen oder anderen mag Corona ein gefundenes Fressen darstellen, um eine Umgangausschließung zu erwirken. Bei einer derartigen Vorgeschichte wird ein Richter den Sachvortrag sicherlich besonders kritisch beäugen und eher pro Umgang tendieren. In dem einen oder anderen Fall mag dies eine Fehleinschätzung sein. Sollte ein Elternteil dennoch den Umgang verweigern und existiert ein gerichtlicher Titel mit Ordnungsgeldandrohung, muss der Elternteil mit einer Sanktion in Form von Ordnungsgeldzahlungen an die Staatskasse rechnen. Es wird daher geraten, mit dem grundgesetzlich verankerten Umgangsrecht nicht leichtfertig umzugehen und in dieser Ausnahmezeit mit Augenmaß zu handeln.

Letztlich sei noch erwähnt, dass andere Stimmen in der Literatur die hier vorgetragene Einschätzungen anders bewerten. Es bleibt nur zu hoffen, dass Fragen rund um die Corona-Pandemie nur vorübergehender Natur bleiben.



Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fachanwältin für Erbrecht

Häusliche Gewalt während der Corona-Krise

Die Beschränkung des öffentlichen Lebens durch Landesverordnungen und Bundesgesetzgebung im Zuge der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stellt besonders das gesellschaftliche Leben in Deutschland vor völlig neue Herausforderungen.

Aufgrund der angeordneten Ausgangsbeschränkungen müssen Familien und Partner zumindest noch für einige Tage bzw. Wochen notgedrungen auf engstem Raum verbringen. Dadurch können die Kinder nicht zur Schule, den Kindergarten, den Hort oder sonstige Tagesbetreuungen, während Erwachsene wegen Kurzarbeit oder mangels Betreuungsmöglichkeiten nicht arbeiten gehen, was zu erheblichen psychischen Herausforderungen führt.

Aus den Ländern, in denen die Verbreitung des Corona-Virus bereits weiter fortgeschritten ist als in Deutschland (beispielsweise China), gibt es erschreckende Meldungen über die fast dreifache Steigerung der häuslichen Gewalt gegenüber Kindern, Partnern und sonstigen Haushaltsangehörigen.

bayerischen Jugendämtern. Statt der sonst üblichen Hausbesuche versuchen die Sozialarbeiter, über Telefon, E-Mail oder Videochats mit Familien Kontakt zu halten. Um den Infektionsschutz zu wahren, finden Treffen teilweise auch draußen statt.

Sind Kinder gefährdet, ist die Inobhutnahme die stärkste Schutzmaßnahme der Jugendämter. Im städtischen Umfeld müssen diese nun wegen der Corona-Krise häufiger eingreifen. Die meisten Jugendämter haben deshalb die Plätze für Inobhutnahmen fast verdoppelt. Kinder, die zu Hause Gewaltopfer werden, werden vorübergehend in Pflegefamilien oder speziellen Einrichtungen untergebracht.

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen?

Die Gerichte arbeiten derzeit weitestgehend im Notbetrieb. Die Familiengerichte stehen jedoch für Anträge bei häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der Bereitschaftsdienste zur Verfügung. Wir reichen diese

ter mit sofortiger Wirkung die Wohnung nicht mehr nutzen darf. Dieser Anspruch dient dem zumindest zeitweisen Schutz des Opfers vor weiteren Gewalttaten bzw. Drohungen. Voraussetzung ist, dass Täter und Opfer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben. Bei Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern findet eine Wohnungszuweisung laut diesem Gesetz Anwendung, wenn sie nicht getrennt sind oder eine Trennungsabsicht besteht. Darüber hinaus können bei betroffenen Kindern noch sorgerechtliche Maßnahmen zu Lasten des Antragsgegners eingeleitet werden.

Zudem besteht für verheiratete Paare noch die Möglichkeit des Wohnungszuweisungsverfahrens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, welches ebenso die Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten ermöglicht. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bereits getrennt leben oder ein Partner sich trennen möchte und eine unzumutbare Situation eingetreten ist. Auch bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht diese Möglichkeit nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Erlässt das Familiengericht, wie oben geschildert, eine einstweilige Anordnung, können die dadurch Benachteiligten allerdings die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen, sofern diese unterblieben ist. Denn auch der Antragsgegner hat grundsätzlich einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Ob eine Anhörung bei Gericht dann aufgrund der derzeitigen gesundheitlichen Schutzvorschriften stattfindet und in welcher Form diese erfolgt, entscheiden die Richter je nach Einzelfall.

Sollte der Schutz der betroffenen Personen zuvor akut notwendig sein und in allen anderen Notfällen, ist die Polizei unter dem allgemeinen Notruf zu verständigen, welche im Rahmen ihrer polizeilichen Befugnisse eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr das Betreten eines Ortes verbieten kann. Dies ist der sogenannte Platzverweis. Es kann daher bereits durch eine ordnungspolizeiliche Maßnahme für zumindest ein paar Tage Abhilfe geschaffen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Stellung einer Strafanzeige und eines Strafantrags nach Gewalttaten. Daraufhin folgen dann strafrechtliche Ermittlungen, unabhängig von den Verfahren vor den Familiengerichten. Verletzungen sollten dokumentiert (beispielsweise durch ärztliche Atteste, Fotos etc.) und Vorfälle mit genauer Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Art des Vorfalls protokolliert werden. Damit wird den Familiengerichten, den Anwälten und den Strafverfolgungsbehörden die Arbeit erleichtert.

Auch zu Corona-Zeiten bestehen also trotz aller Einschränkungen rechtliche Möglichkeiten, sich vor häuslicher Gewalt zu schützen. Dabei stehen wir Ihnen selbstverständlich weiterhin zur Seite.



Frauen, die in gewalttätigen Beziehungen leben, haben sich zu Hause aufgrund der derzeitigen Ausgangsbeschränkungen eingesperrt und sind ihren Tätern überlassen. Diese Situation erschwert besonders den Versuch, sich an Notrufe zu wenden, da der Täter sich ständig neben ihnen befindet. Täter können dadurch wegen der aktuellen Situation noch unbeobachteter Gewalt ausüben oder Missbrauch betreiben.

Viele Jugendämter in Bayern rechnen ebenso mit steigenden Zahlen von häuslicher Gewalt. Ihre Hausbesuche bei Familien haben sie jedoch wegen der Corona-Krise stark reduziert. In der Regel sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch in Notfällen, bei akuter Kindeswohlgefährdung, im Außendienst. Das ergab eine Umfrage des Bayerischen Rundfunks unter 14

Anträge momentan im Eilverfahren ein, damit gerichtliche Beschlüsse schneller ergehen. Das zugrundeliegende Geschehen muss dann eidesstattlich versichert werden. Dies bedeutet, dass falsche Angaben hier strafbewehrt wären.

Sofern das Gericht aufgrund der Schilderungen des/der Antragstellers/in davon überzeugt ist, dass hier eine Schutzmaßnahme dringend erforderlich ist, wird es dem Antrag gegebenenfalls auch ohne Anhörung des Antragsgegners stattgeben und einen sogenannten Gewaltschutzbeschluss erlassen, dessen sofortige Wirksamkeit auch vor der Zustellung angeordnet werden soll.

Die verletzte oder bedrohte Person kann auf Antrag eine Wohnungszuweisung gemäß dem Gewaltschutzgesetz erwirken, so dass der Tä-

Wer bekommt eigentlich den Hund? Und wie oft darf ich ihn sehen?

Hunde gelten als ungemein treue Haustiere und werden deshalb auch gerne als „bester Freund des Menschen“ bezeichnet. Aber was wird eigentlich aus unseren geliebten Haustieren im Trennungs- und Scheidungsfall? Ein kurzer Überblick:

Das Amtsgericht München (Beschluss vom 02.01.2019, Az.: 523 F 9430/18) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die getrenntlebenden Eheleute darüber stritten, wer die beiden Hunde nach der Trennung behalten dürfe. Die Ehefrau verlangte die Herausgabe der Hunde von ihrem Ehemann.

Ein Hund ist im Rahmen von Trennung und Scheidung grundsätzlich als „Hausrat“ einzuordnen. Demnach sind auch Haustiere nach Billigkeitserwägungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter den Eheleuten zu verteilen. Berücksichtigt werden muss aber, dass es sich um Lebewesen handelt. Aus Gründen des Tierschutzes ist deshalb maßgeblich, wer die Haupt Bezugsperson des Haustieres ist. Dies hatte bereits das OLG Oldenburg (Beschluss vom 16.08.2018, Az.: 11 WF 141/18) in einer früheren Entscheidung entschieden.

Da beide Hunde während der Ehe angeschafft worden waren, ging das Gericht im vorliegenden Fall in analoger Anwendung des § 1568 b II BGB davon aus, dass die Hunde im Miteigentum der Eheleute stehen. Dass die Eheleute darüber uneinig waren, wer die Hunde während der Ehe dauer überwiegend betreut und versorgt hatte, änderte hieran nichts.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Ehemann die beiden Hunde bereits seit ca. zehn Monaten allein betreut und versorgt, nachdem er sie zu sich genommen hatte. Das Amtsgericht München entschied, dass demnach der Ehemann die Haupt Bezugsperson der Hunde geworden war und wies den Antrag der Ehefrau zurück. Entscheidend war hierbei, dass Hunde Rudeltiere sind und sich somit untereinander kennen und nicht einfach ausgetauscht werden können. Auch der Mensch als Betreuer und Versorger des Tieres nimmt einen Platz in dieser Hierarchie ein. Die Hunde bauen untereinander eine

Bindung auf und würden unter dem Verlust dieser Bindung leiden, so dass die Kontinuität des Zusammenlebens der beiden Hunde auch aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten in die Abwägung einbezogen werden musste (vgl. OLG Nürnberg, NJW-RR 2017, 387). Zudem wurde berücksichtigt, dass der Ehemann eine Wohnung mit Gartenanteil bewohnte, wohingegen die Ehefrau über keine eigene Wohnung verfügte. Daher entsprach es nach Ansicht des Amtsge-

richts München der Billigkeit, die beiden Hunde nicht voneinander zu trennen und ihnen keinen erneuten Umgebungswechsel zuzumuten.

richt-Loeffler-Instituts eine Infektion von Haustieren mit dem Coronavirus je nach Tierart nicht komplett auszuschließen sei. Infizierte Personen sollten daher, so das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, gerade engen Kontakt zu ihren Haustieren vermeiden und wie in allen anderen Lebensbereichen besonders auf Hygiene achten. Zwar muss nach derzeitigen Informationen aus Sicht des Friedrich-Loeffler-Instituts der Kontakt gesunder Personen zu Haustieren nicht eingeschränkt werden. Aber auch hier wird die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen dringend empfohlen. Die jeweils aktuellen Weisungen der zuständigen Behörden sollten bei geplanten Regelungen die Haustiere betreffend dringend beachtet werden.



richts München der Billigkeit, die beiden Hunde nicht voneinander zu trennen und ihnen keinen erneuten Umgebungswechsel zuzumuten.

Das OLG Stuttgart (Beschluss vom 16.04.2019, Az.: 18 UF 57/19) hatte sich zudem mit der Frage zu befassen, ob es ein Umgangsrecht bei Haustieren gibt. Nein, entschied das zuständige Familiengericht und bestätigt damit die Rechtsprechung in vergleichbar gelagerten Fällen. Ein solches Umgangsrecht lässt sich weder aus den gesetzlichen Vorschriften für den Hausrat noch aus den für minderjährige Kinder geltenden Regelungen herleiten.

Unabhängig hiervon können selbstverständlich in Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarungen individuelle Regelungen für den Aufent-

halt der Haustiere, Besuchszeiten und etwaige Beteiligungen an Kosten getroffen werden. Haben Sie Fragen zur Behandlung von Haustieren im Trennungs- oder Scheidungsfall? Kontaktieren Sie uns gerne und wir prüfen Ihre Möglichkeiten.

Katharina Hahn

Nachteile des Berliner Testaments durch ein Supervermächtnis ausgleichen

Vielfach wird das Berliner Testament als die beste partnerschaftliche Lösung in der Testamentsgestaltung bei Ehegatten gesehen und idealisiert. Bei diesem Testament gehen die Kinder der Erblasser im ersten Erbfall leer aus und der länger lebende Ehepartner erhält das gesamte Erbe. Erst nach dem zweiten Erbfall erben die Kinder.

Nicht berücksichtigt wird dabei, dass auch die Erbschaftssteuerfreibeträge der Kinder in Höhe

von 400.000 € je Kind nicht ausgenutzt werden und der überlebende Ehegatte die Erbschaftsteuer für den gesamten Nachlass unter Berücksichtigung seines Freibetrages zahlen muss.

Durch ein Supervermächtnis kann im Bedarfsfall der Steuerfreibetrag ausgenutzt werden.

Der länger lebende Ehepartner kann dabei nämlich frei entscheiden, wann innerhalb einer

festgesetzten Frist das Vermächtnis an die Erben ausgezahlt werden soll und wie hoch dieses genau ausfällt. Damit kann nicht nur der Erblasser, sondern auch der hinterbliebene Ehepartner die Verteilung des Erbes regeln. So kann der überlebende Ehepartner flexibel auf zukünftige Entwicklungen unter Berücksichtigung seiner eigenen Absicherung reagieren.

Renate Maltry

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung besonders zu Corona-Zeiten individuell regeln!

In Zeiten von Corona wurden wir häufiger als sonst nach der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung befragt. Sei es, ob sie errichtet werden oder ob bestehende Verfügungen geändert werden sollen.

Grundsätzlich ist eine **Vorsorgevollmacht** dann sinnvoll, wenn Sie nicht möchten, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird, sofern Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Dies erfolgt dann, wenn Sie geistig oder gesundheitlich hierzu nicht mehr in der Lage sind.

Die Vorsorgevollmacht stellt sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihre Belange regelt. Bevollmächtigte dürfen unmittelbar für Sie entscheiden, ohne sich vorher zum Betreuer bestellen zu lassen. Sie können, auch wenn Sie voll zurechnungsfähig sind, aber sich geschwächt fühlen oder für eine gewisse Zeit in eine Klinik oder ein Heim müssen mit der Vorsorgevollmacht eine Person Ihres Vertrauens für Sie handeln lassen. Dabei müssen Sie dieser Person die Vollmacht nur übergeben.

Angesichts der derzeitigen Kontaktverbote macht eine Vollmacht dann Sinn, wenn Sie sich in einer Klinik oder einem Heim, egal aus welchem Grunde, aufhalten.

Vorsorgebevollmächtigte setzen Ihre **Patientenverfügung** um.

Sie selbst geben in Ihrer Patientenverfügung präzise Behandlungsanweisungen für konkrete Krankheitssituationen. Die Patientenverfügung wird herangezogen, wenn Sie aufgrund schwerer Krankheit nicht mehr einwilligungsfähig sind und sich zu medizinischen Behandlungen nicht mehr selbst äußern können. Regelmäßig geht

man davon aus, dass Sie beatmet werden wollen und insofern auch Beatmungsgeräte eingesetzt werden. Um aber ganz sicher zu sein, sollten Sie den Corona-Fall in Ihrer Patientenverfügung erwähnen, um klarzustellen, was in einem solchen Fall passieren soll. Insofern raten wir, wie auch vom BGH gefordert, individuelle Regelungen zu treffen und Ihre Patientenverfügung ggf. anzupassen.

Renate Maltry



Voreheliche Gesamtschulden bei Alleineigentum im Zugewinnausgleich

BGH, Beschluss vom 6.11.2019 – XII ZB 311/18

Sachverhalt:

Vor der Eheschließung erwarb die Ehefrau das Familienheim zu ihrem Alleineigentum. Für die hierzu aufgenommenen Darlehen hafteten die Ehegatten als Gesamtschuldner. Die Beteiligten stritten im Rahmen des Zugewinnausgleichs über die Frage, wie die Gesamtschulden im Anfangsvermögen dem jeweiligen Ehegatten zuzurechnen sind.

Lösung des BGH:

Steht eine Immobilie im Alleineigentum eines Ehegatten, sind die Verbindlichkeiten nur bei diesem Ehegatten im Anfangs- und Endvermögen zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Fall gesamtschuldnerischer Haftung. Obwohl sich während des Zusammenlebens auch der Nichteigentümer an der Rückführung der Darlehensraten beteiligt hat, findet keine familienrechtliche Überlagerung statt. Dies ist konsequent, da im Fall der Veräußerung der Immobilie während der Ehe ein Eigentümer, der sich während der Ehe nicht an den Ratenzahlungen beteiligte, nicht



verlangen könnte, dass der andere Ehegatte auch das restliche Darlehen zurückbezahle, so dass ihm selbst der volle Verkaufserlös verbliebe.

Praxishinweis:

Zukünftig müssen bei Gesamtschulden nicht mehr umständlich Ausgleichsansprüche zwischen Ehegatten, die nur einem Ehegatten dienen, im Rahmen der Berechnung des Zugewinnausgleichs berücksichtigt werden. Unabhängig hiervon muss selbstverständlich geprüft werden, ob zwischen den Ehegatten eventuell weitere, nicht durch den Zugewinnausgleich

ausgeschlossene, Rückforderungsansprüche aus ehebezogenen Zuwendungen bestehen. Wenden Sie sich gerne mit Ihrem Anliegen an uns und wir prüfen Ihren Einzelfall.



*Katharina Hahn
Rechtsanwältin*

Wirksame Eheschließung im Ausland als Scheidungsvoraussetzung

Grundsätzlich kann eine Ehe, nur geschieden werden, wenn sie auch wirksam geschlossen wurde.

Eine in Hawaii in religiöser Form durchgeführte Eheschließung von zwei Deutschen ist nach einer Entscheidung des OLG Jena vom 09.01.2020 wirksam geschlossen worden. Eine Eheschließung ist dann wirksam, wenn sie nach dem Ortsrecht formwirksam ist.

In Deutschland ist eine religiöse Eheschließung nicht wirksam. Hier ist die Zivilehe, also die vor dem Standesamt geschlossene Ehe, wo nur dem Standesbeamten die Trauungsbefugnis zusteht, ausschließlich vorgegeben.

Bei der Eheschließungsform gilt also „andere

Länder, andere Sitten“. Gerade im angloamerikanischen Rechtskreis ist die Zivilehe nur fakultativ und es gibt viele Möglichkeiten der religiösen Trauung.

So ist die Heirat am Strand mit Geistlichem oder die in einer Wedding Chapel in Las Vegas, Nevada durchaus wirksam. Die wirksame Eheschließung löst dann die rechtlichen Folgen für Unterhalt, Zugewinn, Hausrat, Ehewohnung und Versorgungsausgleich aus.

Vorsicht ist auch geboten, wenn im Ausland eine Wahl zum Güterstand getroffen wurde. Seit der sog. Mauritius-Entscheidung des BGH vom 13.07.2011 ist klar, dass auch hinsichtlich der Wahl des Güterstandes die ausländische Form-



vorschrift gilt. Während in Deutschland bei Gütertrennung die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, muss in anderen Ländern nur eine einfache Erklärung abgegeben werden, so dass auf der Heiratsurkunde nur ein Vermerk steht.

Renate Maltry

Zu Lebzeiten steueroptimiert der nächsten Generation übertragen:

Die Gestaltung einer Schenkung

Es ist beabsichtigt, der Tochter oder dem Sohn eine Wohnung oder ein Haus zu übertragen. Sie haben bislang diese Immobilie an Dritte vermietet und beabsichtigen, auch nach der Übertragung, weiterhin die Mieteinnahmen zu erhalten. In Betracht kommt ein notarieller Überlassungsvertrag, in welchem der Nießbrauch an der Immobilie vorbehalten wird.

Vorbehaltsnießbrauch

In § 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Nießbrauch gesetzlich definiert. Danach kann



eine Sache (auch eine Immobilie) in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen aus der Sache zu ziehen.

Wird ein Grundstück schenkweise übertragen und behält sich der Schenker diesen Gebrauchsvorteil zurück, handelt es sich um Vorbehaltsnießbrauch.

Der steuerlich weitreichende Vorbehaltsnießbrauch

Der Schenker hat in der Vergangenheit diese Immobilie vermietet; er möchte gerne nach der Übergabe an seine Tochter/seinen Sohn weiterhin diese Immobilie einkommensteuerlich im Wege der Vermietung an Dritte nutzen.

Wichtig ist hierbei, dass die einkommensteuerrechtlichen Regelungen, die nach der Rechtsprechung entwickelt worden sind, eingehalten werden. Es geht auf der einen Seite um die Kosten der Immobilie und auf der anderen Seite um die Nutzung der Immobilie. Dieser Zusammenhang muss beibehalten werden.

Abzugsfähigkeit bei der Schenkungsteuer

Nach geltendem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) kann der vom Schenker vorbehaltene Nießbrauch mit seinem Kapitalwert vom steuerlichen Grundbesitzwert abgezogen werden.

Auszugehen ist vom tatsächlichen Wert der Immobilie zum Zeitpunkt der Schenkung. Der Vorbehaltsnießbrauch kann dann von diesem Wert abgezogen werden. Das Verfahren der Wertermittlung ist gesetzlich im Detail vorgegeben. Hier steckt die Tücke im Detail. Außerdem werden die Werte, die für die Bewertung zugrunde gelegt sind, regelmäßig aktualisiert.

Wichtig erscheint an dieser Stelle der Hinweis auf § 10 Absatz 6 Satz 6 ErbStG. Danach ist bei der Bewertung der Immobilie der Abzug von Nutzungsrechten, die sich bereits bei der Ermittlung des gemeinen Werts ausgewirkt haben, bei der zu ermittelnden Erbschaft- und

Schenkungssteuer ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige ist selbstverständlich berechtigt, die Nießbrauchslast bereits durch Ansatz auf der Bewertungsebene der Immobilie mittels eines Sachverständigengutachtens entsprechend zu berücksichtigen. Die Bewertung von Immobilien und Nießbrauchsrechten kann durch den örtlichen Gutachterausschuss erfolgen. Ein doppelter Abzug ist ausgeschlossen.

Weiteren Überlegungsbausteine (beispielhaft)

Vor der Übertragung an ein Kind ist u.a. § 2325 BGB zu beachten; konkret zu der Frage nach weiteren Kindern, da durch den Vorbehaltsnießbrauch die Zeitgrenze nicht zu laufen beginnt.

Bei der Übertragung der Immobilie sind die Regeln des Grunderwerbsteuergesetz zu beachten. Bei der Übertragung an Kinder kommt eine Steuerbefreiung in Betracht.

Vor jeder Übertragung gilt es Ihre zivilrechtlichen und die steuerlichen Gesichtspunkte einer Übertragung umfassend abzuwägen.



Andreas Völker
LL.M. Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Geschenkt ist geschenkt?

Mit der „warmen“ Hand zu schenken ist besser als mit der „kalten“ Hand, so sehen es viele Großeltern oder Eltern, die ihren Enkeln oder Kindern etwas zuwenden wollen. Nicht nur die junge, sondern auch die ältere Generation hat dabei ihre wahre Freude.

Gleichzeitig wird das Familienvermögen fortgeführt und eine langfristige Versorgung der Familie wird sichergestellt. „Ganz nebenbei“ werden hier auch oft beträchtliche erbschafts- und schenkungssteuerliche Freibeträge ausgenutzt oder unliebsame Pflichtteilsberechtigten sollen (vermeintlich) umgangen werden.

Doch wer schenkt, der sollte nicht nur gut beraten sein, sondern sich auch der damit verbundenen Konsequenzen und Folgen bewusst sein. Denn nicht selten bereut der Schenker seine Großzügigkeit und es herrscht plötzlich getrübe Freude. Dies trifft dann nicht nur den Schenker, sondern auch den Beschenkten hart und überrascht viele.

Daher stellt sich die wichtige Frage: Ist geschenkt (nicht) wirklich geschenkt?

Solange und soweit alles „glatt“ läuft, gilt dieser Grundsatz, aber nicht (immer) in der Juristerei:

So kann der Schenker im Falle von „grobem Undank“ das Geschenke binnen 10 Jahren nach der Schenkung zurückfordern. Wer sich also einer schweren Verfehlung gegenüber dem Schenker schuldig gemacht hat, muss mit einer derartigen Rückforderung rechnen.



Aber auch wenn der Schenker binnen 10 Jahren nach seiner Schenkung verarmt und zum Sozialfall wird, so kann er selbst oder der Sozialhilfeträger Schenkungen zurückfordern. Dies gilt selbst dann, wie bereits im Rahmen des Newsletters berichtet, wenn eine Großmutter über Jahre kleinere Beträge für ihre Enkel gespart hat und die Kosten ihrer Heimunterbringung nicht mehr selbst bestreiten kann.

Auch kann sich der Schenker bereits in der Schenkungsurkunde sog. Rückforderungs- und Rückfallsrechte vorbehalten, die ihm im Falle von Verarmung, Undank oder Zerwürfnis die Möglichkeit einräumen, das Geschenke zurückzufordern. Des Weiteren können für den Fall des vorzeitigen Todes des Beschenkten oder im Falle einer Scheidung, Insolvenz, Zwangsvollstreckung oder Veräußerung eine Rückübertragung des Geschenkes vertraglich vereinbart werden. So ist nicht nur der Schenker, sondern ggfs. auch der Beschenkte abgesichert.

Auch ein bloßes formloses Schenkungsversprechen genügt nicht. Solange die Schenkung nicht vollzogen ist, bedarf es der notariellen Form.

Der künftige Erblasser kann grds. frei über sein Vermögen verfügen. Etwas anderes gilt aber, wenn dieser aufgrund eines Erbvertrags oder bindend gewordenen gemeinschaftlichen Testaments in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt ist. Die (Vertrags-)Erbten können in diesem Fall die Schenkung rückgängig machen, wenn der Erblasser in der Absicht gehandelt hat, die Vertragserben zu beeinträchtigen. Etwas anders gilt, wenn ein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers vorliegt.

Nicht zuletzt sollte dem Schenker bewusst sein, dass die Beschenkten nach seinem Tod sog. Pflichtteilergänzungsansprüchen ausgesetzt sein können. Rechtzeitiges Handeln kann daher angezeigt sein, um das – soweit es geht – möglichst zu vermeiden.

Geschenkt ist also nicht immer geschenkt!

Der Schenker sollte es sich also gut überlegen, was er im Einzelnen möchte und wie er sich absichern will. Deshalb ist es immer ratsam, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um böse Überraschungen zu vermeiden.



Raphaela Hübtege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Oma spart für Enkel



Rückzahlung im Pflegefall

Nach einer Entscheidung des OLG Celle vom 13.02.2020 müssen Enkel Kapital, das ihre Großmutter auf ein für sie angelegtes Sparkonto angespart hat, an den Sozialhilfeträger zurückzahlen. Die Oma hatte einen Betrag von 50 € für jeden Enkel über einen Zeitraum von 9 und 11 Jahren

auf das Sparkonto einbezahlt. Damals bezog sie eine Rente in Höhe von 1.250 €. Nachdem sie ins Pflegeheim kam, stellte sie die Zahlungen ein.

Da die Kosten für die Heimunterbringung von ihren eigenen Mitteln nicht gedeckt werden konnten, verlangten die Träger der Sozialhilfe

die Beträge, die die Oma in den letzten 10 Jahren einbezahlt hatte, zurück.

Die monatlichen Zahlungen seien weder eine Anstandsschenkung noch eine sittlich gebotene Pflichtschenkung, so das OLG Celle. Deshalb ist das Geld bei Verarmung des Schenkers zurückzuerstatten. Die Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig aber:

Unser Tipp:

Das in der Praxis weit verbreitete Schenkungsverhalten von Großeltern sollte kritisch überdacht werden. Denn: Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Eigenmittel für die Pflege nicht ausreichen, muss mit einer Rückforderung gerechnet werden.

Renate Maltry

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung